



Bekanntmachung

des Landratsamtes Emmendingen nach § 21a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) über die Änderung einer Nebenbestimmung der Änderungsgenehmigung zum Repowering der Windkraftanlage (WKA) „Kölblinsberg“ durch Rückbau der Altanlage sowie Errichtung und Betrieb der neuen WKA „Kölblinsberg“ an die Freiamt GmbH & Co. Wind und Sonne KG, Schönbergstr. 125, 79285 Ebringen

Das Landratsamt Emmendingen, Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht als Untere Immissionsschutzbehörde verfügte auf Antrag gegenüber der Freiamt GmbH & Co. Wind und Sonne KG, Schönbergstr. 125, 79285 Ebringen mit Datum vom 17.10.2024 die Änderung der Nebenbestimmungen zum Nachtbetrieb der WKA „Kölblinsberg“ nach § 12 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräuschen, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I, Nr. 25, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340), ergänzend zur immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung zum Repowering der WKA „Kölblinsberg“ durch vollständigen Abbruch und Rückbau der Altanlage sowie Errichtung und Betrieb der neuen WKA „Kölblinsberg“ Typ Enercon E-138 EP3 E3 mit 160 m Nabenhöhe, 138,25 m Rotordurchmesser, 229,5 m Gesamthöhe und 4,26 MW Leistung auf dem Grundstück Flst.Nr. 317 der Gemarkung Freiamt vom 03.04.2024 mit folgendem Tenor:

„Entscheidung:

Änderung einer Nebenbestimmung

Die Nebenbestimmung auf **Seite 4** unter **Ziffer C.II.3** der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung zum Repowering der WKA „Kölblinsberg“ durch vollständigen Abbruch und Rückbau der Altanlage sowie Errichtung und Betrieb der neuen WKA „Kölblinsberg“ Typ Enercon E-138 EP3 E3 mit 160 m Nabenhöhe, 138,25 m Rotordurchmesser, 229,5 m Gesamthöhe und 4,26 MW Leistung auf dem Grundstück Flst.Nr. 317 der Gemarkung Freiamt vom 03. April 2024 mit AZ 52/II/Wec 032024 Fr wird wie folgt **geändert**:

C.II.3 Im Zeitraum zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr ist der Betrieb der Anlage einzustellen. Sobald durch eine FGW-TR1-konforme schalltechnische Dreifach-Vermessung die Richtigkeit der der Schallimmissionsprognose zugrunde gelegten Schalleistungspegel bestätigt wird, kann auf die Einstellung des Nachtbetriebes zum Schallschutz verzichtet werden. Einschränkungen des Betriebes aus sonstigen Gründen sind weiterhin zu beachten.

[...]

Bankverbindungen:

Sparkasse Freiburg – Nördl. Breisgau
IBAN: DE54 6805 0101 0020 0143 44
SWIFT-BIC: FRSPDE66

Volksbank Breisgau Nord eG
IBAN: DE95 6809 2000 0000 7868 02
SWIFT-BIC: GENODE61EMM

Servicezeiten:

Montag: 08:30-12:00 Uhr
Dienstag: 08:30-12:00 Uhr
Mittwoch: keine Sprechzeiten
Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
14:00-18:00 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.“

Der vollständige Bescheid kann vom Tage nach dieser Bekanntmachung an für zwei Wochen bei folgenden Behörden während der angegebenen Sprechzeiten eingesehen werden.

1.

Landratsamt Emmendingen

- a) Infothek Hauptgebäude, Bahnhofstr. 2 - 4, 79312 Emmendingen
und
- b) Infothek Haus am Festplatz, Schwarzwaldstr. 4, 79312 Emmendingen

Montag und Dienstag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 15:30 Uhr
Mittwoch:	keine Sprechzeiten
Donnerstag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

2.

Gemeindeverwaltung der Gemeinde Freiamt, Sägplatz 1, 79348 Freiamt

Montag und Dienstag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 16:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag:	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht nach § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)), unter folgendem Hinweis:

1. Der Bescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch denjenigen gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung der Entscheidung gilt entsprechend.

Emmendingen, 09.12.2024
Landratsamt Emmendingen
- Untere Immissionsschutzbehörde -

gez. Weiß